



März 2026

## Merkblatt

### Projektbeiträge «Erstablärung Provenienzforschung NS-Raubkunst» für Museen und Sammlungen Dritter 2027-2028

#### Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Kultur BAK kann Finanzhilfen an Projekte (Projektbeiträge) von Museen und Sammlungen Dritter vergeben. Die Förderung umfasst sowohl umfangreichere Provenienzforschungsprojekte als auch Erstablärungen von Sammlungsbeständen kleinerer Museen. Das vorliegende Merkblatt betrifft Erstablärungen im Bereich der Provenienzforschung im Kontext der NS-Zeit.

Die Projektbeiträge des BAK werden nur an öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen vergeben. Ziel des Förderungsmoduls «Erstablärung» ist es, auch kleineren Institutionen einen Einstieg in die systematische Überprüfung ihrer Sammlungsbestände zu ermöglichen und potenzielle Risikobestände zu identifizieren.

Die Projektbeiträge des BAK betragen maximal 50% der Kosten eines Projekts. Der maximale Beitrag des BAK beträgt 100'000 Franken, der minimale Beitrag 20'000 Franken pro Projekt. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

#### Gegenstand der Projekte

Unterstützt werden Projekte, die eine erste systematische Überprüfung von Sammlungsbeständen im Hinblick auf mögliche Entzüge im NS-Kontext ermöglichen.

Ziel der Erstablärung ist es, einen Überblick über die Sammlungsgeschichte und die Erwerbungskontexte zu gewinnen, Risikobestände zu identifizieren und den Bedarf für weiterführende Provenienzforschung zu bestimmen.

Die geförderten Projekte können insbesondere folgende Elemente umfassen:

- Analyse der Sammlungsgeschichte und der Erwerbungs politik der Institution;
- Identifikation von Sammlungsgruppen mit erhöhtem Provenienzrisiko;
- exemplarische Prüfung ausgewählter Objekte oder Werkgruppen;
- Auswertung vorhandener Inventare und Archivunterlagen;
- Erstellung einer priorisierten Liste von Objekten oder Beständen mit weiterem Forschungsbedarf;
- Empfehlungen für weiterführende Provenienzforschungsprojekte.

Die Förderung richtet sich insbesondere an Museen und Sammlungen mit einem Inventar der Sammlungsbestände, die bislang keine systematische Provenienzforschung durchgeführt haben und über keine eigene Stelle für Provenienzforschung verfügen.

Projekte mit weitergehendem Forschungsbedarf können anschliessend im Rahmen der Projektbeiträge «Vertiefte Provenienzforschung NS-Raubkunst» zur Förderung eingereicht werden.

#### Welche Projekte kann das BAK nicht mit Projektbeiträgen unterstützen?

- Projekte von Museen und Sammlungen, die nicht öffentlich zugänglich sind;
- Projekte von Museen und Sammlungen, die mit einem Betriebsbeitrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der *Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die*

*Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes* (SR 442.121.1; Förderungskonzept EDI) unterstützt werden (Art. 7 Förderungskonzept EDI);

- Projekte von Museen und Sammlungen, die vom Bund geführt werden;
- Projekte ohne Bezug zur Provenienzforschung im Kontext der NS-Zeit;
- allgemeine Inventarisierungs-, Digitalisierungs- oder Erschliessungsprojekte ohne Bezug zur Provenienzforschung;
- Projekte, die auf die vollständige Klärung von Provenienzen einzelner Objekte oder ganzer Sammlungsbestände abzielen.

## Gesuchseingabe und Projektdauer

Die Ausschreibung betrifft Projekte, die im Zeitraum 2027–2028 durchgeführt und bis spätestens 30. September 2028 abgeschlossen werden. Die Gesuche können vom 1. April bis zum 31. Mai 2026 elektronisch über die [Förderplattform BAK](#) eingereicht werden. Säumnisfolge bei verspäteter Einreichung: Nichteintreten auf das Gesuch.

Für die Eingabe der Gesuche steht eine [Wegleitung](#) zur Verfügung.

## Beurteilung der Gesuche und Entscheid

Die Gesuche werden auf der Grundlage der [Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes](#) (SR. 442.121.1) beurteilt. Die Gesuche müssen fachlich fundiert sein und über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen (vgl. Art. 6 der Verordnung). Das BAK entscheidet auf Grundlage von Art. 9 der Verordnung über die Beitragsvergabe. Gemäss dieser Bestimmung gelten für die Beurteilung folgende Kriterien:

- a. Ansehen und Bedeutung der Institution;
- b. kulturelle und historische Bedeutung der Kulturgüter;
- c. Dringlichkeit der Massnahmen;
- d. Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen;
- e. Höhe der Eigenfinanzierung und der Beiträge Dritter.

Die Beurteilung erfolgt im Rahmen einer vergleichenden Gesamtbeurteilung aller fristgerecht und vollständig eingereichten Gesuche. Unterstützt werden diejenigen Projekte, welche die Beurteilungskriterien in ihrer Gesamtheit am besten erfüllen. Die Kriterien werden dabei als gleichwertig betrachtet und es findet keine Priorisierung einzelner Förderkriterien statt.

Das BAK teilt den Gesuchstellenden den Entscheid voraussichtlich bis am 30. September 2026 mit.

## Begriffsverständnis der Beurteilungskriterien

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Erläuterung des Begriffsverständnisses der Beurteilungskriterien gemäss Art. 9 der Verordnung. Sie sollen Gesuchstellenden einen allgemeinen Orientierungsrahmen für die Erstellung des Gesuchs bieten:

- a. Ansehen und Bedeutung der Institution:** Beurteilt wird die Sichtbarkeit der Institution in ihrem fachlichen Wirkungsfeld sowie ihre Bedeutung für die Bewahrung und Erforschung der von ihr betreuten Sammlungsbestände.
- b. Kulturelle und historische Bedeutung der Kulturgüter:** Massgeblich ist die Relevanz des Untersuchungsgegenstands für die NS-Provenienzforschung. Dies kann auch kleinere Sammlungen betreffen, sofern ein potenzieller Zusammenhang mit historischen Kunsthandelsstrukturen oder Sammlungsbewegungen der NS-Zeit besteht.
- c. Dringlichkeit der Massnahmen:** Eine hohe Dringlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn bislang keine systematische Überprüfung der Sammlungsbestände erfolgt ist und/oder wenn Hinweise auf mögliche problematische Erwerbungen bestehen.

- d. Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen:** Der Nutzen der Massnahmen bemisst sich insbesondere daran, inwiefern die Erstabklärung eine systematische Einschätzung des Provenienzrisikos der Sammlungsbestände ermöglicht und Prioritäten für weiterführende Provenienzforschung aufzeigt.
- e. Höhe der Eigenfinanzierung und Beiträge Dritter:** Beurteilt wird das Verhältnis der Eigenfinanzierung und der Beiträge Dritter zum beantragten Bundesbeitrag. Je geringer der beantragte Bundesbeitrag im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung ausfällt, desto positiver wirkt sich dies auf die Beurteilung aus.
- Eigenleistungen der Institution können dabei ebenfalls berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere personelle Ressourcen, Mitarbeit im Projekt sowie infrastrukturelle Leistungen wie der Zugang zu Inventaren, Archiven oder anderen sammlungsbezogenen Unterlagen.
- Eine angemessene Eigenleistung der Institution zeigt, dass das Projekt in der Institution verankert ist und aktiv mitgetragen wird.

### **Datenschutz und Publikation der Ergebnisse**

Das BAK stellt seine Finanzhilfen zur Provenienzforschung unter die Auflage, dass die Ergebnisse durch die Finanzhilfeempfänger publiziert werden. Dem BAK steht im Weiteren das Recht zu, die Ergebnisse der geförderten Provenienzforschung ebenfalls zu veröffentlichen oder durch einen Dritten veröffentlichen zu lassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel ohne Einschwätzungen und Anonymisierungen. Eine entsprechende Fassung ist dem BAK zusammen mit dem Schlussbericht einzureichen. Auf begründetes Gesuch der Finanzhilfeempfänger kann das BAK – namentlich aus Gründen überwiegender schutzwürdiger Interessen – einer teilweisen Anonymisierung respektive Einschwätzung des Ergebnisberichts für die Veröffentlichung zustimmen.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (SR 442.1);
- Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Förderung der Kultur (SR 442.11);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

### **Auskunft**

Bundesamt für Kultur, Museen und Sammlungen; Marco Eichenberger, 058 464 72 28, [msn@bak.admin.ch](mailto:msn@bak.admin.ch), [www.bak.admin.ch/msn](http://www.bak.admin.ch/msn).